



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung Planen, Bauen, Wohnen, Referat 10/04
Postfach 527
5010 Salzburg
E-Mail: raumplanung@salzburg.gv.at

Hallein und Wien, am 21. Jänner 2022

Stellungnahme zum Entwurf der Überarbeitung des Salzburger Landesentwicklungsprogramms (LEP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

BirdLife Österreich, eine gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, nutzt die Möglichkeit sich bei der Überarbeitung des Salzburger Landesentwicklungsprogramms (LEP), im Zuge der Öffentlichen Auflage des von der Abteilung 10 der Salzburger Landesregierung vorgelegten Entwurfes von November 2021, einzubringen.

Die Kernkompetenzen von BirdLife Österreich liegen im Bereich der ornithologischen Forschung und dem Vogelschutz. Dementsprechend wird in dieser Stellungnahme insbesondere auf die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergienutzung, aber auch auf die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen in Salzburg eingegangen.

ad Windenergienutzung

Das Spannungsfeld Windenergienutzung und Vogelschutz ist ein weit über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus herausforderndes Thema, welches große Aufmerksamkeit und Integration der vorhandenen Kompetenzen, sowie konstruktive und offene Planungsprozesse erfordert, um die bestmöglichen Ergebnisse erzielen zu können.

Zweifelsfrei besteht mittlerweile starker politischer Wille zur Umsetzung von Projekten zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, wie einerseits durch das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (BGBl. I Nr. 150/2021) bundesweit als auch durch den nun in Salzburg vorliegenden Entwurf zur Überarbeitung des LEP ersichtlich wird.

BirdLife Österreich vertritt diesbezüglich folgende Position:

- Als **oberste Priorität** in der Energie- und Klimapolitik ist das **Einsparen von Energie** zu verfolgen. Andernfalls werden sich die Zielkonflikte zwischen verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen weiter verschärfen, was noch

aufwendigere und langwierigere **Bewilligungsverfahren** und eine weitere **Verzögerung bei der Energiewende** zur Folge hat.

- Als zweite Priorität ist die **Effizienzsteigerung** bei der Stromgewinnung und beim Stromverbrauch zu verfolgen, um die Belastungen für die Natur so gering wie möglich zu halten.
- **Erst als dritte Priorität** ist der **naturverträgliche Ausbau** der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu verfolgen.

Trotz Anerkennung der Notwendigkeiten zum naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energieträger als dritte Priorität sind der Biodiversitätsschutz im Allgemeinen und der Vogelschutz im Speziellen unbedingt zu berücksichtigen, denn eine Lösung der Klimakrise ist nur im Einklang mit einem umfassenden Biodiversitätsschutz einschließlich intakter Ökosysteme möglich.

Die Nutzung erneuerbarer Energieformen sind dementsprechend mit den Europäischen Naturschutzbestimmungen, die in der EU- Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG festgeschrieben sind, in Einklang zu bringen. Dies wird besonders durch die Präambel 44 der Richtlinie 2009/28/EG verdeutlicht, in der unter anderem auf folgendes hingewiesen wird: „Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden.“

Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt

Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vogelpopulationen ergeben sich durch direkte Lebensraumzerstörung, kollisionsbedingte Mortalität, Hindernis- und Scheueffekte sowie durch indirekte Habitatverluste. Auch kumulative nachteilige Effekte auf den Artenschutz müssen bei der Bewertung zukünftiger Standorte von Windkraftanlagen beachtet werden.

Ein wichtiger Faktor für die Beurteilung des Einflusses einer neu errichteten Windkraftanlage stellt – insbesondere im Alpenraum – die bereits vor Projektumsetzung vorhandene technische Infrastruktur und Erschließung eines Gebietes dar. So sind viele **Nebeneffekte einer Neuerschließung** (z.B. **Wegebau** mit anschließender Freizeitnutzung, die kaum zu verhindern ist) für die Vogelbestände eines Gebietes mitentscheidend. Je höher der bereits vorhandene Erschließungsgrad eines Gebietes ist, desto geringer ist der zusätzlich zu erwartende negative Einfluss bezüglich dieses Faktors auf die lokale Vogelwelt. Zudem ergeben sich im Rahmen von projektbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Möglichkeiten zur Verbesserung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den projektierten Standorten.

Spezielle artenschutzrechtliche Aspekte

Die Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der VS-RL (Art. 5, 9 und 13 VS-RL) sind zu beachten. Die europarechtlichen Vorgaben werden in Salzburg in § 34 Abs 2 NSchG umgesetzt.

In diesem Zusammenhang sieht BirdLife Österreich die Ausführungen zur Definition der Vorrangzonen auf Seite 53 des Entwurfes des LEP als problematisch an. Hier, und im Umweltbericht wird für 11 Vorrangzonen für Windkraftnutzung **eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit – a priori – in Aussicht** gestellt. Dies ist sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch fachlich nicht nachvollziehbar und birgt die große Gefahr, dass Projektanten in der falschen Annahme einer in Aussicht gestellten Genehmigungsfähigkeit die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten verkennen.

Auf Seite 53 LEP heißt es wörtlich:

*„Definition Vorrangzone für Windenergie: Gebiet, welches in der Vorprüfung auf Landesseite als für die Windenergie geeignet ermittelt wurde und im Sinne einer Interessensabwägung vorrangig für Windenergie genutzt werden soll. Bei diesen Standorträumen wurde somit auf überörtlicher Ebene bereits eine **weitgehende Konfliktbereinigung** durchgeführt und wird eine **grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit** für Windenergieprojekte (unter Umständen bei erforderlicher Umsetzung von Minderungs-, Ausgleichs-, Begleit- oder Ersatzmaßnahmen) mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet. Verbleibende fachliche Detailfragen und insbesondere auch die Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen sind im Zuge der jeweilig nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären. Aufgrund der Größe und Lage der Vorrangzonen sowie der landesweit anzustrebenden optimierten energietechnischen Ausnutzung wird in weiterer Folge die Umsetzung UVP-pflichtiger Projektdimensionen erwartet.“*

Aufgrund der Judikatur und Auslegung des § 34 Abs 2 NSchG können bei Tötung, Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Niststätten nach § 34 Abs 2 NSchG (in Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie) für Vögel kaum Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt werden. Auch in der aktuellen europäischen Rechtsprechung ist keinesfalls von erleichterten Genehmigungsverfahren auszugehen. In einer EuGH-Entscheidung vom 4. März 2021 (C-473/19) wurden sowohl die geltenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Vogelarten und auch der individuenbezogene Ansatz bei der Beurteilung bestätigt. Damit gehen weiterhin aufwändige und keineswegs leicht zu bewältigende artenschutzrechtliche Fragestellungen bei der Planung von Windkraftanlagen einher.

Diese rechtliche Problematik lässt sich auch durch den Hinweis auf mögliche „Umsetzung von Minderungs-, Ausgleichs-, Begleit- oder Ersatzmaßnahmen“ nicht ohne weiteres einhalten. Einerseits lassen sich in durch technische Infrastruktur „vorbelasteten“ Gebieten oder im Waldbereich verbessernde Maßnahmen, wie beispielsweise an Waldrändern, Waldstrukturen oder an Schipisten, Markierungen von Liftseilen und Stützen, Verlegung bzw. Auflösen von Liftrassen oder Ähnliches gewisse Verbesserungspotentiale erahnen. Andererseits sind in einem bisher weitgehend unberührten Lebensraum Maßnahmen zur Verbesserung dieser Lebensräume insbesondere bei Vogelarten, die oberhalb der Waldgrenze ihre Hauptverbreitung besitzen (z.B. Steinhuhn, Alpenschneehuhn, mit Einschränkungen auch Birkhuhn) kaum vorstellbar.

Prinzipiell sieht BirdLife Österreich Zonierungen im Spannungsfeld der Nutzung erneuerbarer Energien und Vogelschutz als ein geeignetes Mittel, um Konflikte möglichst gering zu halten, sie sind aber nur dann sinnvoll, wenn die **einzelnen Interessen im Vorfeld entsprechend berücksichtigt** werden. Dies ist **hier nur unzureichend geschehen: In allen 11 ausgewiesenen Vorrangflächen** für Windkraft im LEP-Entwurf liegen nämlich **Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten** vor, und entsprechende artenschutzrechtliche Problematiken sind zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Zonierung bzw. die Ausweisung von Vorrangflächen **keinesfalls ein Präjudiz** darstellen kann. **Ergebnisoffene**, fachlich fundierte **Einzelstandortprüfungen** sind für eine seriöse Bewertung unumgänglich und nicht zu ersetzen.

Darüber hinaus müssen **kumulative Wirkungen** bei Errichtung mehrerer Windparks und mögliche Zerschneidungen von Korridoren bzw. der Verlust wichtiger Trittsteinbiotopen zur essentiellen Vernetzung der Einzelvorkommen geprüft und berücksichtigt werden.

Datengrundlagen und Zonierung

Verstärkend kommt hinzu, dass das **Bundesland Salzburg derzeit nicht über eine ausreichende Datengrundlage** zu Beständen und Verbreitung kollisionsgefährdeter Arten, weder zu Brutvögeln noch zum Vogelzuggeschehen, verfügt. Eine **aussagekräftige Zonierung** unter Berücksichtigung der Avifauna **fehlt somit**. Im Umweltbericht werden daher auch nur Hinweise auf mögliche Problematiken gegeben, **weder** wurden aber die **vorhandenen Daten** (z.B. ornitho.at) für die Erstellung des Berichtes erschöpfend **einbezogen noch fehlende Daten erhoben**. Eine fachlich fundierte Zonierung ist hier **keineswegs verwirklicht**. Die **Erarbeitung** einer fundierten, fachlich ornithologischen **Zonierung zur Minimierung späterer Konfliktfelder** der Themen Vogelschutz und Windkrafterschließung wird in diesem Zusammenhang **dringend empfohlen**.

Aus fachlicher Sicht gilt es unbedingt abzuklären, wo die Hauptverbreitungsgebiete der entsprechenden, durch die verschiedenen negativen Wirkungen betroffenen Arten (insbesondere alle heimischen Raufußhühnern, Steinhuhn, Schwarzstorch, Bartgeier, Gänsegeier, Steinadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Mornellregenpfeifer und Uhu) im Bundesland Salzburg liegen, und diese Bereiche als **Ausschlussgebiete** für Windkraftnutzungen zu definieren, um tatsächliche **populationsgefährdende Eingriffe** zu vermeiden.

Zudem kann im alpinen Raum topographiebedingt lokal erhöhtes **Vogelzugaufkommen** gegeben sein, und Windkraftanlagen können hier sowohl ein erhebliches erhöhtes **Tötungsrisiko für Zugvögel** als auch Barriere- und Scheuchwirkungen bedingen. Entsprechende Grundlagendaten fehlen diesbezüglich weitgehend.

Qualitätsanforderungen an naturschutzrechtliche- Gutachten bei der Beurteilung von Einzelprojekten

BirdLife Österreich hat in den vergangenen Jahren dem politischen Willen zur Errichtung von Windkraftanlagen in Österreich Rechnung getragen und **fachliche Standards für die Einzelfallbeurteilungen** erarbeitet. Sie bilden eine fachliche **Mindestanforderung** im Rahmen des Planungsprozesses, um eine Beurteilung bezüglich der Auswirkungen auf die Vogelwelt zu gewährleisten. Die Unterlagen gliedern sich in zwei Leitfäden (Brutvögel und Zugvögel), welche auf der Homepage von BirdLife Österreich heruntergeladen werden können und wie folgt betitelt sind:

- **Bewertung von Windkraft Standorten in Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln**
https://birdlife.at/web/binary/saveas?filename_field=datas_fname&field=datas&model=ir.attachment&id=10229
- **Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstands-Empfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.**
https://birdlife.at/web/binary/saveas?filename_field=datas_fname&field=datas&model=ir.attachment&id=21896

ad Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Im Entwurf zum Landesentwicklungsprogramm Salzburg wird auch das Thema Photovoltaik behandelt. Diese Technologie kann unzweifelhaft einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele leisten. Im Entwurf wird eine **Priorisierung** der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf **Dächern und anderen „vorbelasteten“ Standorten** angestrebt. Dies ist aus Sicht von BirdLife Österreich sehr positiv zu bewerten, wenngleich auch hier – wie bereits beim Thema Windenergienutzung ausgeführt – der Grundsatz gelten soll, dass **prioritär Einsparungen und Effizienzsteigerungen** angestrebt und erst als dritte Priorität der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger verfolgt werden soll.

PV-FFA können aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme einen Eingriff in Lebensräume von (gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten darstellen und im schlimmsten Fall zum Verlust von Lebensräumen und zur Verdrängung von Arten führen.

Entscheidend für die Naturverträglichkeit einer PV-FFA ist die richtige **Wahl des Standortes**, die Bedacht auf die **vorherrschenden naturräumlichen Gegebenheiten** nimmt, insbesondere auf die Lebens- und Nahrungsräume gefährdeter Arten. Besonders hervorzuheben sind Lebensräume von Offenland- und Feuchtgebietsarten. Der Bau einer PV-FFA in Lebensräumen solcher gefährdeter Arten würde den Verlust des Lebensraumes und die Verdrängung aus dem ursprünglichen Habitat bedeuten.

Deshalb sollen im Rahmen einer Zonierungsplanung auf überregionaler Ebene **Eignungs-, Ausschluss- und Vorbehaltszonen** ausgewiesen werden und eine Prüfung auf **Naturverträglichkeit nach festgelegten Kriterien** stattfinden.

Die Prüfung hinsichtlich der Eignung für die Errichtung einer PV-FFA aus Naturschutz- und insbesondere Vogelschutzsicht in **Vorbehaltszonen** kann aus Sicht von BirdLife Österreich jeweils nur **im Einzelfall auf lokaler bis regionaler Ebene** erfolgen.

Die Naturschutz-Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen auf S. 50 und 51 des LEP werden von BirdLife Österreich als grundlegend positiv bewertet, jedoch erscheint es fragwürdig, warum die strengen Schutzgebietskategorien **Nationalpark und Sonderschutzgebiet, und Biotope gem. § 26 NSchG bzw. Biotope ohne rechtlichen Schutz nicht als Ausschlusskriterien** gelten.

Ebenso sollten im Sachgebiet „Konfliktpotential – Naturschutz“ (S. 52) **Pufferabstände** zu Landschaftselementen ergänzt werden. Besonders hervorzuheben sind hier mindestens 500 Meter Abstand zu Ufern von **Flüssen, Augewässern und großen Stillgewässern**. Ein allfälliges Renaturierungspotential von Flüssen und Augewässern soll hier nicht durch eine Verbauung mit PV-FFA verwirkt werden. Zudem besteht nach wie vor **Forschungsbedarf** zu möglichen **Irritationen und Kollisionen** von Feuchtgebietsvogelarten mit Solarmodulen, hervorgerufen durch Verwechslung mit einer Wasserfläche, sodass hier das Vorsorgeprinzip Anwendung finden soll.

Detaillierte Empfehlungen zu Zonierungsplanungen, Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl, Pufferabstände, sowie notwendige Vorerhebungen und Vogelmonitoring wurden durch BirdLife Österreich in einem durch das Klimaschutzministerium (BMK) geförderten Projekt erarbeitet. Die **Ergebnisse mit den entsprechenden Empfehlungen** finden sich auf der Homepage von BirdLife Österreich:

PV-Freiflächenanlagen und Vogelschutz

https://birdlife.at/web/binary/saveas?filename_field=datas_fname&field=datas&model=ir.attachment&id=23995

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gábor Wichmann

(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

Dipl.-Ing. Jakob Pöhacker

(BirdLife Salzburg)